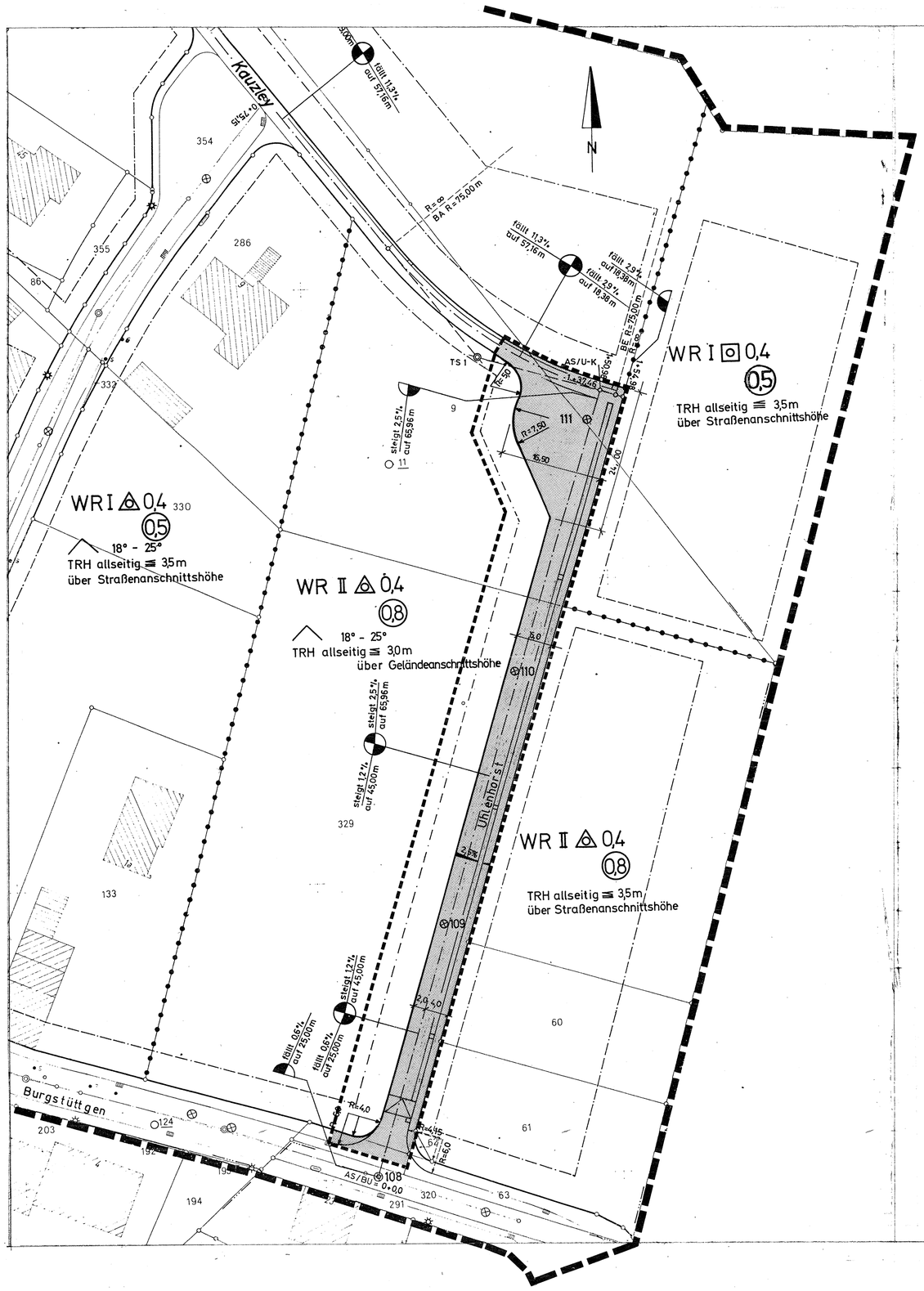


STADT STOLBERG (RHLD.)

BEBAUUNGSPLAN Nr. 15
1. vereinfachte Änderung

M. 1:500

Art der baulichen Nutzung

WR	Reines Wohngebiet

Maß der baulichen Nutzung

II	Zahl der Vollgeschosse, z.B. zwei
II	als Höchstgrenze
0.4	Grundflächenzahl
(0.8)	Geschoßflächenzahl

Bauweise - Baugrenze

	nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
	Baugrenze
	Verkehrsfläche
	Straßenbegrenzungslinie

Sonstige Darstellungen

	Satteldach

Dachneigung

18°	als Mindestmaß
25°	als Höchstmaß
TRH	Traufhöhe über Geländeanschnittshöhe
≦ 3,00	als Höchstmaß

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 15

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 1. vereinfachten Änderung

Dieser Plan ist gem. § 10 BauGB durch Beschluß des Rates der Stadt Stolberg vom ..27/03/95... als Satzung beschlossen worden.

Bürgermeister ~~Ratsmitglied~~

Stadtdirektor

Dieser Plan ist gem. § 12 BauGB durch Bekanntmachung vom 26.04.95....als Satzung rechtsverbindlich geworden. Ausgelegt nach § 12 BauGB ab.....

Bürgermeister

Textliche Festsetzungen

Bei Satteldächern ist als Dacheindekkung dunkelfarbiges Material zu verwenden.

Drempel zur Straßenseite sind nur bis zu einer Höhe von 30 cm zugelassen.

Innerhalb der Vorgartenfläche dürfen Einfriedungen nicht errichtet werden.

Der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 ist eine Begründung beigefügt.

Begriffserläuterung

Als Geländeanschnittshöhe gilt die höchste Höhe des vorhandenen Geländes innerhalb der Grundrißprojektion des geplanten Gebäudes.

Flur 72 und 21

Gemarkung Stolberg